

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 14

26. Mai 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Degendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“	149-152
2. Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamtes Degendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kleine Laber“	153-156
3. Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblatt Nr. 4	157-159
4. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthauses Kreuzhaus in der Gemeinde Haibach durch Herrn Josef Macht, Bernauergasse 8, 94315 Straubing, vom 08.05.2008	160-168
5. Aufgebot	169

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Landratsamt Straubing-Bogen weist in diesem Zusammenhang auf die erstmalige amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 28. Februar 2007 hin.

Für die Donau im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1: 5.000 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Atting, Irlbach, Kirchroth, Mariaposching, Niederwinkling, Parkstetten, Stadt Bogen, Steinach und Straßkirchen und im Internet unter [http:// www.bayern.de/lfw/iug](http://www.bayern.de/lfw/iug) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden.

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

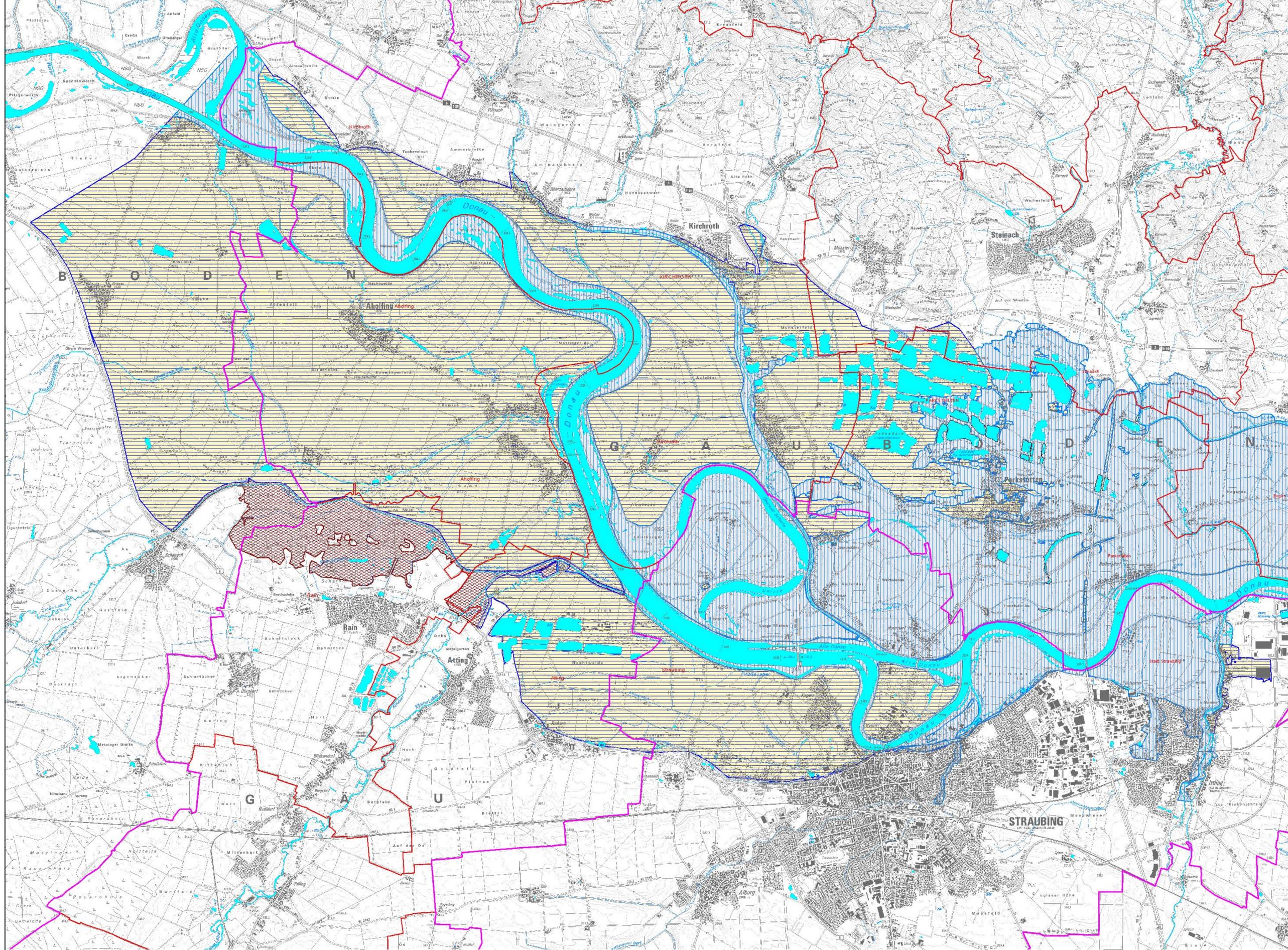
Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
09. Januar 2007
gez.
Schuwerk
Oberregierungsrat

Landratsamt Straubing-Bogen
16.05.2008
gez.
Bischoff
Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format)
2 Übersichtslagepläne



LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- Landkreis-/Stadtgrenze
- Festgesetztes Ü - Gebiet Große Lauer (Bescheid 04.11.2002)
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
- überschwemmungsgefährdetes Gebiet (§ 31 c WHG)

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

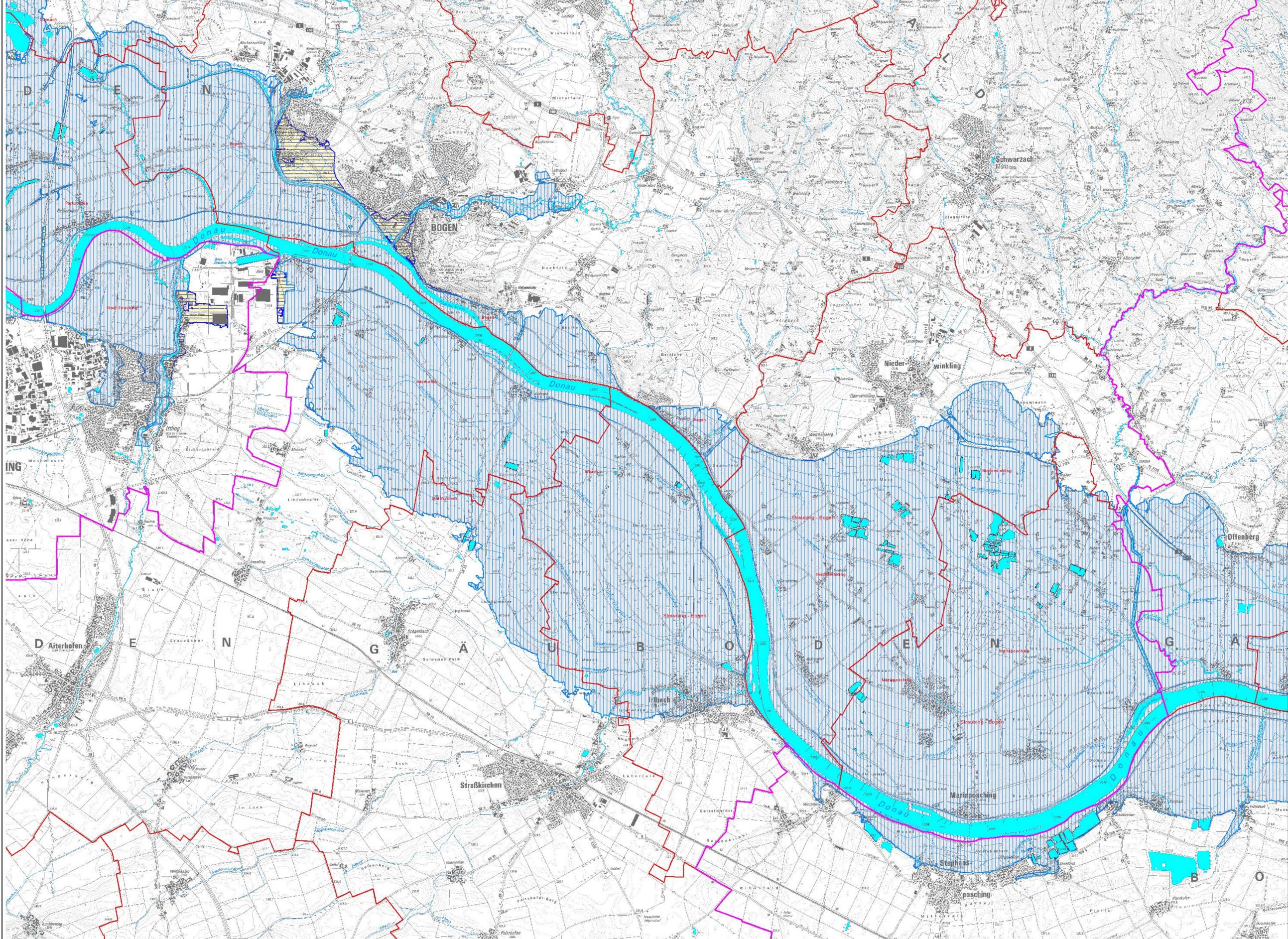
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Gewässer I. Ordnung
Donau



Seite 151

<p>Vorhaben: Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Donau Fl. Km 2346,4 - 2293,5</p> <p>Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</p> <p>Landkreis: Straubing - Bogen</p>	<p>Anlage:</p> <p>Plan-Nr.:</p>								
Übersichtslageplan 1									
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</p> <p>Dez 2006</p> <p>Datum</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ausgabe vom</td> <td style="width: 50%;">Datum, Name</td> </tr> <tr> <td>Ersatz für</td> <td>enw. 12.06 J. Fischer</td> </tr> <tr> <td>Ursprung</td> <td>gez. 12.06 G. Marchl</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gepr. 12.06 T. Schuwerk</td> </tr> </table>	Ausgabe vom	Datum, Name	Ersatz für	enw. 12.06 J. Fischer	Ursprung	gez. 12.06 G. Marchl		gepr. 12.06 T. Schuwerk
Ausgabe vom	Datum, Name								
Ersatz für	enw. 12.06 J. Fischer								
Ursprung	gez. 12.06 G. Marchl								
	gepr. 12.06 T. Schuwerk								



LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- Landkreis-/Stadtgrenze
- Festgesetztes Ü - Gebiet Große Laber (Bescheid 04.11.2002)
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
- überschwemmunggefährdetes Gebiet (§ 31 c WHG)

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Gewässer I. Ordnung
Donau



Seite 159

Vorhaben: Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Donau Fl. Km 2346,4 - 2293,5	Anlage:
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Plan-Nr.:
Landkreis: Straubing - Bogen	Ausgabe vom:
Übersichtslageplan 2	Ersatz für:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Ursprung:
Datum: Dez 2006	Datum, Name:
Toni Schuwerk	enw. 12.06 J. Fischer
	gez. 12.06 G. Marchl
	gepr. 12.06 T. Schuwerk

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kleine Laber“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsamter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Landratsamt Straubing-Bogen weist in diesem Zusammenhang auf die erstmalige amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 28. Februar 2007 hin.

Für die Kleine Laber im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1: 5.000 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den betroffenen Gemeinden .Atting, Rain, Perkam, Geiselhöring, Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg und im Internet unter [http:// www.bayern.de/lfw/iug](http://www.bayern.de/lfw/iug) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

3. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
4. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

5. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
7. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
8. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden.

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

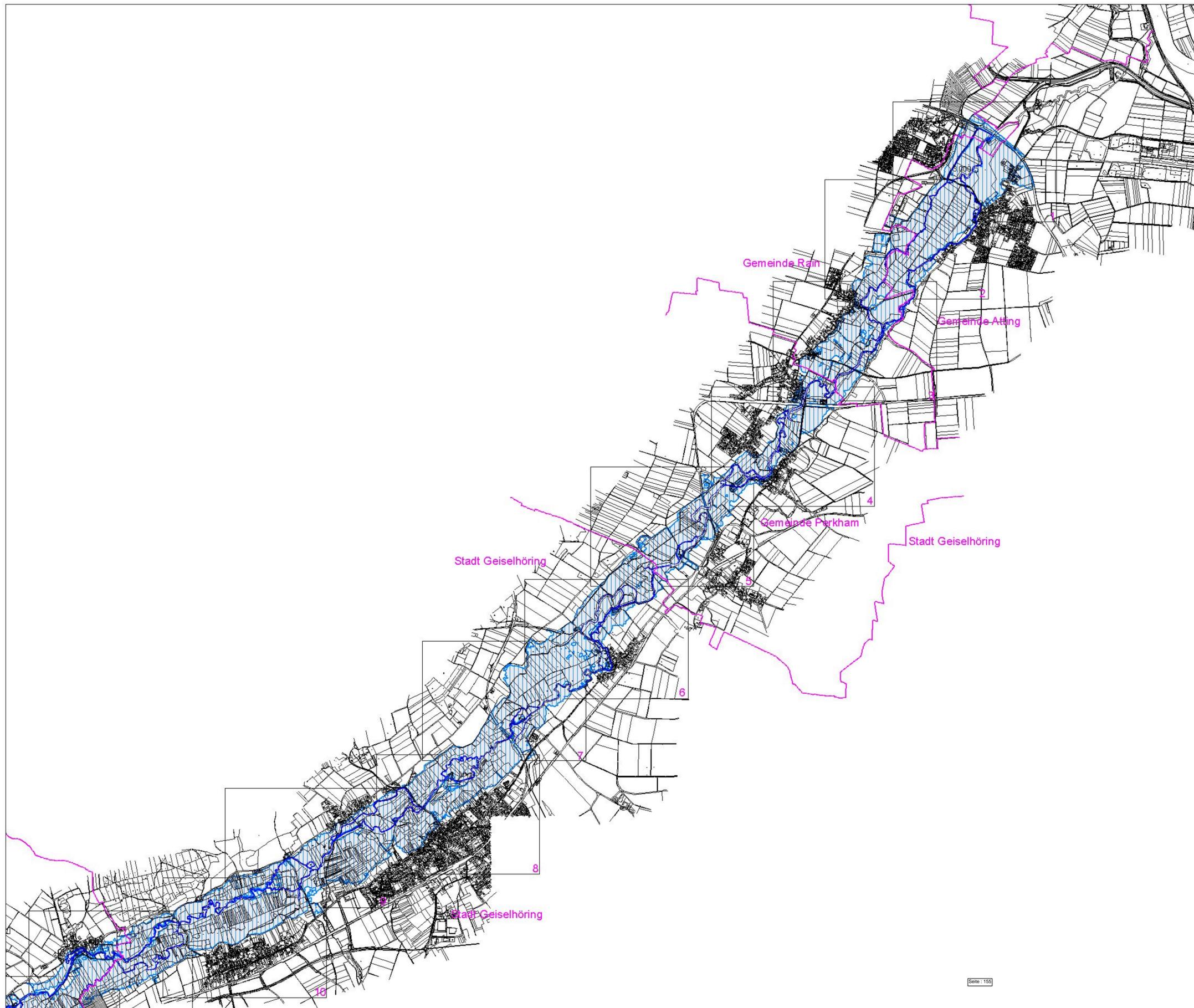
Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
09. Januar 2007
gez.
Schuwerk
Oberregierungsrat

Landratsamt Straubing-Bogen
16.05.2008
gez.
Bischoff
Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format)
2 Übersichtslagepläne



Legende:

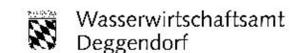
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
-  Gemeindegrenze

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

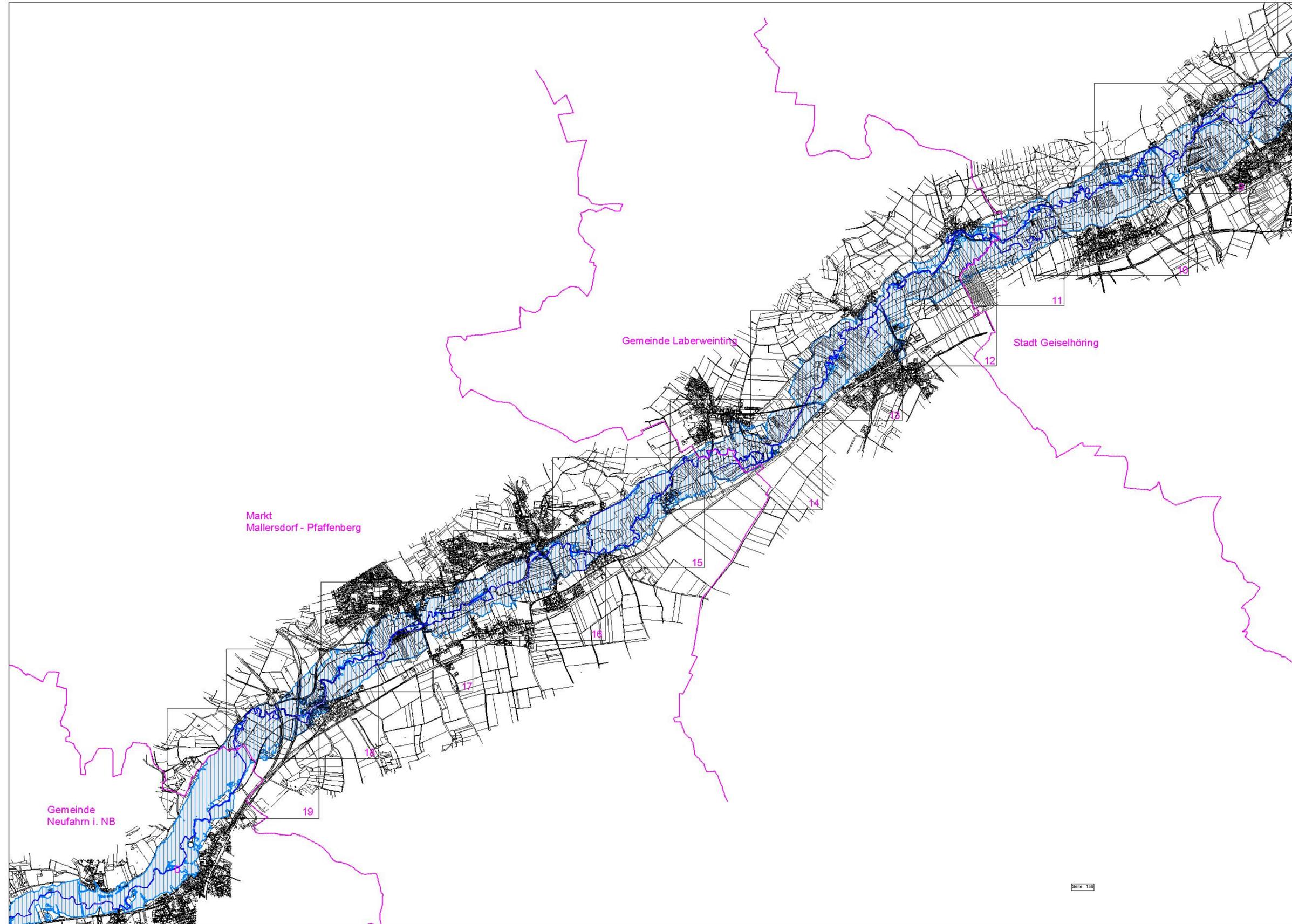
Wasserwirtschaftliche Fachdaten:
Informationssystem Wasserwirtschaft



Gewässer II. Ordnung
Kleine Laber



Vorhaben: Kleine Laber Fl. Km 2,09 - 42,17 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Anlage:	
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Landkreis: Straubing - Bogen		Plan-Nr.:	
Übersichtslageplan 1		Ausgabe vom 14.12.2006	
		Ersatz für 10.06.2005	
 Entwurfsverfasser 14.12.2006 Datum		Ursprung	
		Datum, Name	
		entw. 12.06 Fischer	
		gez. 12.06 Marchl	
Unterschrift		gepr. 12.06 Schuwerk	



- Legende:**
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
 -  Gemeindegrenze

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts, Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



Gewässer II. Ordnung
Kleine Laber



Vorhaben: Kleine Laber Fl. Km 2,09 - 42,17 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Anlage:	
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Landkreis: Straubing - Bogen		Plan-Nr.:	
Übersichtslageplan 2		Ausgabe vom	14.12.2006
		Ersatz für	10.06.2005
RMD CONSULT		Ursprung	
		Datum, Name	
Entwurfsverfasser		entw.	12.06 Fischer
14.12.2006		gez.	12.06 Märchl
Datum		gepr.	12.06 Schuwerk
Unterschrift			

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblatt Nr. 4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 21.12.2006 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ zu ändern.

Das Bauleitverfahren wurde von der Verwaltung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) durchgeführt. Anschließend hat die Verbandsversammlung am 18.04.2008 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauBG) beschlossen.

Mit heutiger Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauBG) tritt die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ in Kraft.

Die Bebauungsplanunterlagen können ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren.

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich auch dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 vorstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für die Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

- (1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Straubing, den 07.05.2008

Reisinger
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthauses Kreuzhaus in der Gemeinde Haibach durch Herrn Josef Macht, Bernauergasse 8, 94315 Straubing, vom 08.05.2008

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Gasthauses Kreuzhaus in der Gemeinde Haibach, durch Herrn Josef Macht, Bernauergasse 8, 94315 Straubing, wird in der Gemeinde Haibach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Quelle befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1665 und 1666 der Gemarkung Elisabethzell. Er hat eine Ausdehnung von 25 m x 10 m.

Die Schutzzone I wird für die Quelle wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 15 m
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) sowie in seitlicher Richtung auf eine Länge von je 10 m.

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.1665 (t), 1666 und 1667 der Gemarkung Elisabethzell.
- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Haibach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.3)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten

	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	II	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.3	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.4	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.5	Rodung, Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.6	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass der Fassungsbereich eingezäunt wird und im Übrigen die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV - in der jeweils geltenden Fassung) zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 08.05.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Besondere Nutzungen

sind folgende forstwirtschaftliche Nutzungen (zu Nr. 6.4):

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

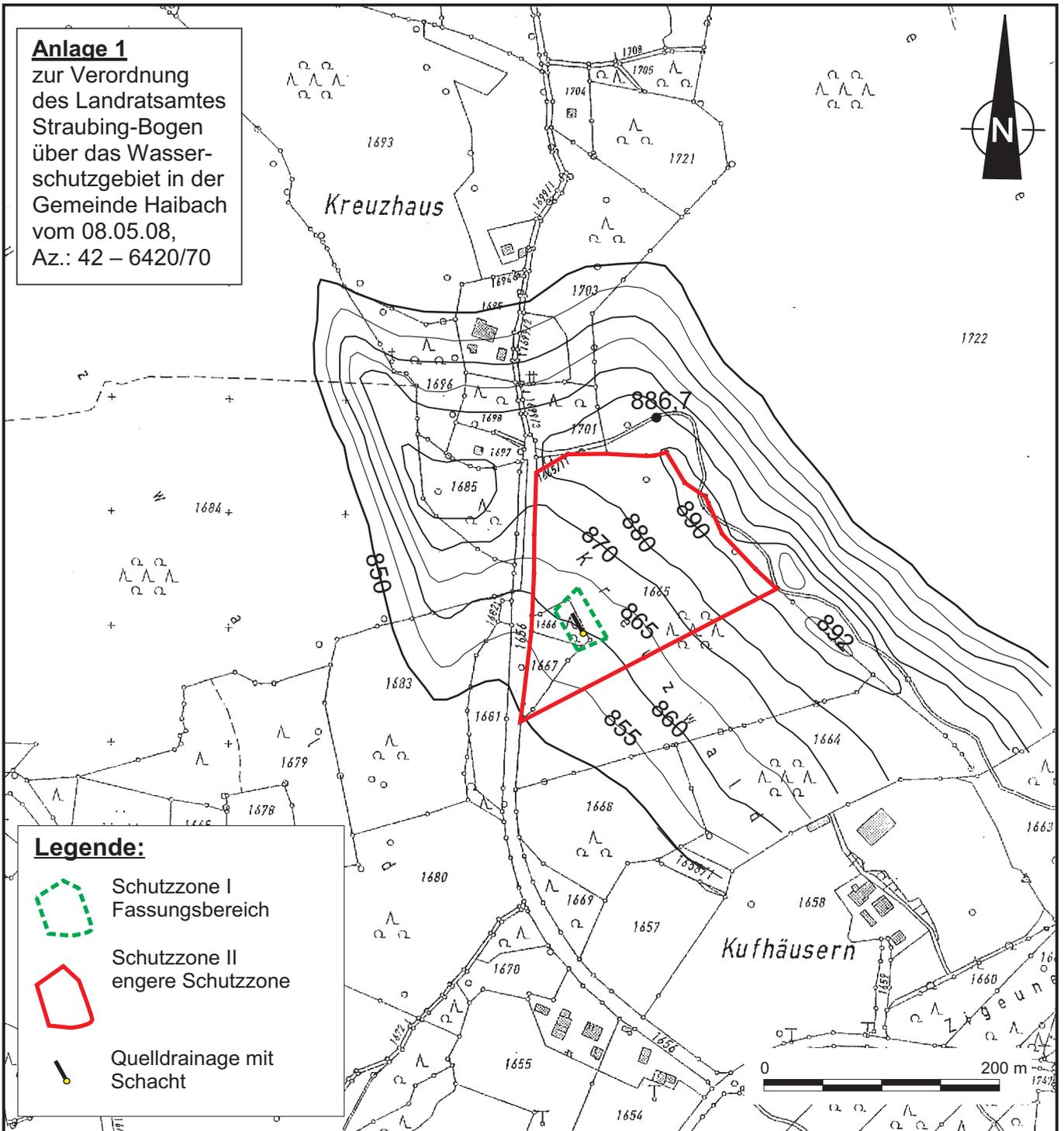
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 1
zur Verordnung
des Landratsamtes
Straubing-Bogen
über das Wasser-
schutzgebiet in der
Gemeinde Haibach
vom 08.05.08,
Az.: 42 – 6420/70



Legende:

-  Schutzzone I
Fassungsbereich
-  Schutzzone II
engere Schutzzone
-  Quelldrainage mit
Schacht

Projekt:	Hydrogeologisches Gutachten zur Quellfassung Kreuzhaus	Anlage	2	
		Plan Nr.	2	
Darstellung:	Lage der Schutzgebietszonen	Maßstab	1 : 5.000	
		Plangrundlage	J. Macht	
		Datei	2355906-2.cdr	
			Datum	Name
		Ersterstellung	10.05.2007	Einig
	letzte Änderg.			

Auftraggeber:
Josef Macht
Bernauergasse 8
94315 Straubing

Verfasser:
LUBAG
Ingenieurbüro für Geotechnik
und Umweltschutz
NL der TAUW GmbH

Im Gewerbepark D65
93059 Regensburg



Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418810739

Antragsteller

Ebenslander Maria

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14. August 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.05.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner